

Vorlage-Nr.: **0113-2016/DaDi**
 (Referenz-Vorlage: 0001-2016/DaDi)
 Aktenzeichen: 510-001
 Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betriebskommission des Eigenbetriebs "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg"**
Wahl von zwei sachkundigen Mitgliedern
Wahl von zwei stellvertretenden sachkundigen Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 2 sachkundige Mitglieder
- 2 stv. sachkundige Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2016 – 31.03.2021

Rechtsgrundlage:

- § 7 der Eigenbetriebsatzung

Wahlvorschläge:

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen – Bezirksstelle Darmstadt – werden folgende Personen zur Wahl als sachkundige Mitglieder vorgeschlagen:		
1.	Peter Kaufmann Auf der Hölle 28 64823 Groß-Umstadt	Reinhold Ritter St.-Péray-Straße 12 64823 Groß-Umstadt
2.	Jörn Voigt Röntgenstraße 26 64823 Groß-Umstadt	Dr. Johannes Rollmann Rathausgasse 7 64853 Otzberg/Lengfeld

Begründung:

Auszug aus der Eigenbetriebsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“:

§7 Betriebskommission

(1) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.

(2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:

- 7 Mitglieder des Kreistages

- 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete

- 2 Mitglieder der Personalräte/Betriebsrat der Kreiskliniken

- 2 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen

(sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen.

Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme des Landrates/der Landrätin und des/der für die Kreiskliniken zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen.

(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung.